

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES INSTITUT DER WESTDEUTSCHEN BAUINDUSTRIE GMBH



BWI-Bau · Postfach 1713 · 4000 Düsseldorf 1

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn H. Lennertz
Postfach 11 42

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/683**

Postfach 1713
Schillerstraße 33
4000 Düsseldorf 1
Telefon (02 11) 67 03-0
Durchwahl 67 03-277

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Of-mi

4000 Düsseldorf 1
10.06.91

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrter Herr Lennertz,

die Stellungnahme der Bauindustrie des Landes NW zu o.g. Novellierung haben wir als Anlage beigefügt. Die Stellungnahme wurde vom BWI-Bau im Auftrage der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NW erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Betriebswirtschaftliches Institut
der Westdeutschen Bauindustrie

i.V. Dr. Paulsen

i.V. Dr.-Ing. Offermann

Anlage

Novellierung des Landesabfallgesetzes

Die Bauindustrie des Landes NRW nimmt zu dem geplanten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Der Begriff des Abfallerzeugers läßt sich für uns nicht eindeutig definieren. Mehrere Umwelt-Juristen und auch Gesetzestexte kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies liegt darin begründet, daß nicht immer das Verursacherprinzip angewandt wird.
2. Bedingt durch die gegenwärtige Ausschreibungspraxis existieren in der Bauwirtschaft für Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch zwei Rechtsverhältnisse:
 - a) Der Boden bleibt im Besitz des Auftraggebers (= Bauherr).
 - b) Der Boden geht in das Eigentum des Auftragnehmers (= Bauunternehmer) über.

Nach dem Bundesabfallgesetz bedarf Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch aufgrund seiner Schadstofffreiheit keiner Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung.

3. Falls die Bauunternehmen als Abfallerzeuger eingestuft werden, würden alle Bauunternehmen (auch Klein- und Mittelbetriebe; speziell auch im Baugewerbe) von den neuen Auflagen nach § 5 b erfaßt. Dieses ist dadurch bedingt, daß der vorgesehene Schwellenwert von 2.000 Jahrestonnen an Bauschutt, Straßenaufbruch oder Bodenaushub oft schon an einer einzigen Baustelle erreicht oder überschritten wird. Die Klein- und Mittelbetriebe fallen daher in unserem Wirtschaftszweig nicht, wie in der Gesetzesbegründung S. 45 dargelegt, aus der Novellierung heraus.
4. Ein eventuell geforderter Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit wird in den meisten Fällen nicht gelingen. Dies ist bedingt einerseits durch die sehr geringen Einflußmöglichkeiten der Bauunternehmen auf die Wiederverwertung (Baurecht, Genehmigungen der Kreise, Auftraggeberstellung) und andererseits durch die in den meisten entsorgungspflichtigen Körperschaften momentan nicht gegebenen Entsorgungsmöglichkeiten über einen Zeitraum von 5 Jahren.
5. Die Erstellung einer Abfallbilanz und die damit verbundenen Arbeiten und Kosten übersteigen die Möglichkeiten der Bauunternehmen.

...

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Intentionen des Gesetzes und die konkrete Situation der Bauwirtschaft sich nicht in Übereinstimmung befinden. Hieraus ergeben sich folgende Änderungsforderungen:

- a) Die Abfallarten 31 409 (Bauschutt), 31 410 (Straßenaufbruch) und 31 411 (Bodenaushub) sind aus der Anlage zu diesem Gesetz zu streichen.
- b) Alternativ:
Zumindest für die Klein- und Mittelunternehmen, aus denen sich die Bauwirtschaft ganz überwiegend zusammensetzt, ist eine erhebliche Heraufsetzung des Schwellenwertes unerlässlich.

Die Nichtbeachtung dieser Forderungen hätte zur Folge, daß einerseits die Ziele des Landesabfallgesetzes nicht erfüllt würden, und andererseits die Bauwirtschaft in der Zukunft die Übernahme von inerten Stoffen in ihr Besitztum ablehnen müßte. Dies hätte zumindest für die Ausschreibungen der öffentlichen Hand gravierende Änderungen zur Folge. Allerdings muß dabei erwähnt werden, daß schon entsprechend dem vertraglichen Rahmen (VOB = Verdingungsordnung für Bauleistungen) eine Übernahme von inerten Stoffen in das Besitztum des Bauunternehmens nicht vorgesehen ist. So widersprechen schon bisher die Ausschreibungen der öffentlichen Hand in der Mehrzahl diesen eigenen Regelungen.

Of/10.06.91